

2. die Vorschriften des § 50 Absatz 2, 3 und des § 60 Absatz 3 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der Fassung des Artikel 37 Nr. I, III des unter Nr. 1 bezeichneten Gesetzes;

3. in Ansehung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des Bergwerkseigentums die hierfür in Preußen geltenden Gesetze;

4. die Vorschriften der Artikel 22 bis 26 und des Artikel 28 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) mit der Maßgabe, daß die Bergbehörde das Grundbuchamt auch um die Eintragung eines nach § 69 der Kaiserlichen Bergverordnung ergangenen Beschlusses und, sobald die in den §§ 69 bis 72 derselben Verordnung vorgesehene Zwangsversteigerung zum Verkauf des Bergwerks geführt hat, um Löschung der Eintragung ersucht;

5. die Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 283), vom 30. November 1902, mit Ausnahme des § 23 und mit der Maßgabe, daß ein besonderes Berggrundbuch einzurichten ist.

§ 2. Die Bestimmungen über die Einrichtung der Bergbehörde werden vom Gouverneur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, erlassen.

§ 3. Die Verwaltungsbehörden erheben außer den in der Kaiserlichen Bergverordnung vorgesehenen Gebühren bis auf weiteres nur Schreibgebühren in Höhe von fünfzig Pfennig für jede Seite einer erteilten Ausfertigung oder Abschrift sowie die baren Auslagen.

§ 4. Diese Verfügung tritt in den einzelnen Schutzgebieten gleichzeitig mit der Kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1906.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.

In Vertretung:

gez. Roje.

Vertrag, betreffend das Landungswesen in Lüderitzbucht vom 10. Juli 1907. 10. August

Unter Aufhebung aller das Landungswesen in Lüderitzbucht betreffenden bisherigen Abmachungen mit der Woermann-Linie, insbesondere des mit dieser Linie für die Dauer des Kriegszustandes getroffenen Abkommens vom 7./10. März 1906 wird, nachdem Einverständnis darüber besteht, daß der besagte Kriegszustand als beendet zu erachten ist,

zwischen

dem südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamtes, Wirklichen Geheimen Rat Dernburg,

und

der Woermann-Linie, vertreten durch Herrn Richard Belker, das Nachstehende vereinbart.

§ 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land im Roberthafen und, soweit Post und Passagiere in Frage kommen, auf der Seebe in Lüderitzbucht in einer dem allgemeinen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise zu betreiben, insbesondere auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß das dazu nötige Personal und Inventar stets vollständig und in leistungsfähigem Zustande vorhanden ist.

§ 2. Die Beförderung von dem Schiff nach dem Lande (Ladung) besteht in folgenden Leistungen:

1. Empfangnahme längsseit des Schiffes in den Landungsfahrzeugen;
2. Verbringen der Landungsfahrzeuge vom Schiff an die Brücken oder an sonstige fiskalische Landungsstellen im Roberthafen;
3. Verladung in die Güterwagen der Hafenbahn;
4. Beförderung mittels dieser Wagen in die Zollschuppen oder auf die sonstigen in der Nähe gelegenen, eingefriedeten Lagerplätze sowie Stapelung und Übergabe an die Empfangsberechtigten.

Die Beförderung vom Lande nach dem Schiffe (Verladung) besteht aus den gleichen Leistungen in umgekehrter Reihenfolge.

Die Beförderung von Schiff zu Schiff (Umladung) besteht in folgenden Leistungen:

1. Empfangnahme längsseit des Schiffes in den Leichterfahrzügen;
2. Verbringung der Leichterfahrzeuge vom löschenden Schiffe längsseit des ladenden Schiffes und Befestigung dessen Übernahmeverrichtungen.

§ 3. Die Übergabe der Güter an die Empfangsberechtigten hat nach Bestimmung der vom Gouvernemente ermächtigten Behörde im Einvernehmen mit der Woermann-Linie entweder in den Zollschuppen am Roberthafen oder auf den sonstigen in der Nähe gelegenen Lagerplätzen zu erfolgen.

§ 4. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land gemäß der angehefteten Betriebsordnung, deren Revision nach sechsmonatiger Handhabung von jeder der beiden Vertragsparteien verlangt werden kann, nach gleichen Grundsätzen für jedermann auszuführen, der dazu ihre Mitwirkung in Anspruch nimmt und zur Zahlung der tarifmäßigen Beförderungsgebühren bereit ist.

Soweit die Woermann-Linie danach bei der Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land mitwirkt, ist sie verpflichtet, die Hafengebühren einzuziehen und an zwe vom Zollamt ein für allemal zu bestimmenden Tagen im Monat an die Zollkasse in Lüderibucht abzuführen. Die Beförderungsgebühren verbleiben der Woermann-Linie.

§ 5. Zur Benutzung bei der Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land im Hafen von Lüderibucht überläßt der Fiskus der Woermann-Linie in Lüderibucht folgende Betriebsmittel:

1. zwei hölzerne Landungsbrücken im Roberthafen;
2. einen 2 t-Kran auf der einen sowie einen 5 t-Kran, einen 2 t-Kran und einen 1,5 t-Kran auf der anderen Brücke;
3. die in den Zolltrayon und nach den Lagerplätzen führenden Hafengleise;
4. vier Zünge nebst 20 Kastenwagen von je 5 Tons Tragfähigkeit für den Verkehr auf den Hafengleisen.

Die unter 2, 3, 4 angegebenen Betriebsmittel sind in dem Zustande zu übernehmen, in dem sie sich bei Übernahme des Betriebs auf Grund des vorliegenden Vertrages befinden.

Doch bleiben die seitens der Woermann-Linie bei der ersten Übernahme dieser Betriebsmittel etwa gemachten Vorbehalte in Geltung.

Weiterhin überläßt der Fiskus der Woermann-Linie für die Dauer des von ihr nach dem vorliegenden Vertrage wahrzunehmenden Landungsbetriebs das von ihr zur Zeit für die Skipanlage nebst Zubehör belegte Gelände am Roberthafen zur unentgeltlichen Benutzung, soweit der Fiskus die Verfügung über dieses Gelände hat.

Der Woermann-Linie steht das Recht zu, die für den Landungsbetrieb erforderlichen Eingeborenen während der Dauer dieses Vertrages in den bisherigen Unterkunftsräumen zu halten, vorausgesetzt, daß dort ausreichendes weißes Personal für die zuverlässige Überwachung der Eingeborenen dauernd stationiert ist.

§ 6. Für die Hafens- und Beförderungsgebühren ist der angeheftete Tarif maßgebend.

Die Höhe der darin festgesetzten Beförderungsgebühren kann ohne Einverständnis mit der Woermann-Linie nicht geändert werden.

§ 7. Die Frage, ob der Betrieb den Vorschriften des § 1 entsprechend eingerichtet ist, gegebenenfalls, welche Änderungen dazu notwendig sind, entscheidet eine Kommission, die aus dem Bezirksrichter in Lüderibucht als Vorsitzendem und zwei Beisitzern zu bilden ist, von denen jede Partei einen zu berufen hat. Wenn eine Partei die Ernennung des Beisitzers ungebührlich verzögert, so ernennt ihn der Oberrichter in Windhuk, welchem auch die Entscheidung darüber zusteht, ob eine ungebührliche Verzögerung vorliegt.

Innerhalb der Kommission entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§ 8. Die Instandhaltung der Landungsbrücken liegt dem Fiskus ob. Die Instandhaltung der übrigen im § 5 bezeichneten oder später vom Fiskus außerdem noch zur Verfügung gestellten Betriebsmittel in gutem Zustande ist Sache der Woermann-Linie. Sie geschieht durch ihr Personal und auf ihre Kosten. Nur solche hierbei sich zeigenden Mängel und Schäden, von denen die Woermann-Linie nachweisen kann, daß sie auf Fehlern der Herstellung oder des Materials beruhen oder durch außergewöhnliche Naturereignisse herbeigeführt sind, hat der Fiskus zu beseitigen.

Machen die Verhältnisse eine Erweiterung der Hafenanlagen oder eine Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich, so wird nach dem Grundsatz verfahren, daß Anlagen und Betriebsmittel auf dem Wasser von der Woermann-Linie, solche auf dem Festlande einschließlich Brücken- und

Molenanlagen von dem Fiskus bereit zu stellen sind. In ersterem Falle trägt die Kosten die Woermann-Linie, in letzterem der Fiskus. Bestreitet die Woermann-Linie die Notwendigkeit einer solchen Erweiterung oder Vermehrung, so entscheidet endgültig die nach § 7 zu bildende Kommission.

Kann der Fiskus die von ihm zu leistenden Reparaturen nicht rechtzeitig ausführen, so ist die Woermann-Linie von den ihr obliegenden Reparaturen und der dadurch außer Tätigkeit gesetzten, dem Fiskus gehörigen Betriebsmittel für die Dauer der Verzögerung entbunden.

§ 9. Für Betriebsstörungen, die infolge von Beschädigungen oder Zerstörungen der im § 8 bezeichneten Betriebsmittel eintreten und während der Instandsetzungsarbeiten andauern, hat die Woermann-Linie gegen den Fiskus keinerlei Erlassansprüche. Andererseits ist die Woermann-Linie nicht verantwortlich für Betriebsstörungen, welche aus denselben Ursachen eintreten und während der Instandsetzungsarbeiten andauern.

§ 10. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, zur Ausführung von Beilagen oder zu sonstigen dienstlichen Zwecken den vom Gouvernement zu bestimmenden Behörden in Lüderixbucht auf Verlangen von den ihr in Lüderixbucht zur Verfügung stehenden Fahrzeugen diejenigen mit Bemannung und Ausrüstung zum Gebrauch zu überlassen, die die genannten Behörden als erforderlich bezeichnen.

Der Fiskus hat der Woermann-Linie hierfür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Woermann-Linie verpflichtet sich ferner, zur Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an den Landungsanlagen den in Absatz 1 genannten Behörden auf Verlangen die ihr überwiesenen und von ihr selbst hergestellten Anlagen und beschafften Betriebsmittel nebst Personal gegen Erstattung der haren Auslagen zum Gebrauch zu überlassen.

Soweit die Überlassung der in diesem Paragraphen erwähnten Anlagen und Betriebsmittel eine erhebliche Störung der Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land zur Folge haben würde, kann sie nur verlangt werden, wenn eine Verzögerung der fraglichen Arbeiten mit einer ersten Gefahr für die Landungsanlagen verbunden sein würde.

Die Entscheidung, ob dies der Fall ist, trifft endgültig die Hafenbehörde.

§ 11. Die Woermann-Linie wird dem Gouvernement auf dessen Wunsch jederzeit einen der in Lüderixbucht stationierten Dampfer nebst Bemannung und Ausrüstung für Fahrten außerhalb des Lüderixbuchter Hafenbereiches zur Verfügung stellen, soweit das ohne erhebliche Beeinträchtigung der Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land möglich ist.

Für diese Benutzung des Dampfers hat der Fiskus an die Woermann-Linie eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 12. Sofort nach Ankunft von Schiffen im Hafen von Lüderixbucht hat die Woermann-Linie den vom Gouvernement zu bestimmenden Behörden, denen Lotsen nicht zuzurechnen sind, zur Fahrt nach und von den Schiffen ein dem Wetter entsprechendes Fahrzeug nebst Bemannung und Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit Reichs- und Schutzgebietsbeamte, Angehörige der Schutztruppe oder der kaiserlichen Marine zur Erledigung von Dienstgeschäften zwischen dem Lande und den vor Lüderixbucht liegenden Schiffen zu verkehren haben, hat ihnen die Woermann-Linie, auch abgesehen von dem Falle des Absatzes 1, freie Beförderung hin und zurück zu gewähren.

§ 13. Der Fiskus verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages die Beförderung sämtlicher in Lüderixbucht für seine Rechnung ankommenden und abgehenden Personen, Tiere und Güter zwischen Schiff und Land unter Zahlung der tarifmäßigen Beförderungsgebühren der Woermann-Linie zu übertragen.

§ 14. Die Woermann-Linie hat alle für allgemeine, insbesondere für statistische Zwecke notwendigen Nachweise und Feststellungen gemäß den ihr vom Gouvernement zugehenden Anweisungen ohne Vergütung zu bewirken, soweit die Unterlagen ihr bekannt sind.

§ 15. Das vorliegende Vertragsverhältnis endet mit dem 31. März 1909, doch muß es auf Wunsch der Regierung um sechs Monate verlängert werden, sofern die gleiche Verlängerung auch hinsichtlich des für Swatopmund abgeschlossenen Landungsvertrages eintritt.

Macht die Regierung hiervon Gebrauch, so hat sie der Woermann-Linie in Hamburg spätestens am 1. Februar 1909 entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 16. Über alle Ansprüche aus dem gegenwärtigen Vertragsverhältnis, auch wenn sie nach dessen Lösung geltend gemacht werden, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

§ 17. Die Bildung des Schiedsgerichts erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Das dem Fiskus zustehende Ernennungsrecht wird von dem Obergerichter in Windhuf ausgeübt. Kommen die Schiedsrichter zu keiner Entscheidung, weil sich unter ihnen Stimmengleichheit ergibt, so haben sie einen Obmann zu wählen.

Können sie sich über die Person dieses Obmannes nicht einigen, so haben sie den Obergerichter in Windhuf um dessen Ernennung zu ersuchen.

Der Obmann kann von den Parteien aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Schiedsrichters berechtigen.

Die nach den §§ 1045, 1046 der Zivilprozessordnung zu treffenden Entscheidungen werden von dem Bezirksrichter in Lüderigbucht erlassen.

Hamburg, den 10. August 1907.

Berlin, den 10. Juli 1907.

Reichs-Kolonialamt.

Woermann-Linie.

(L. S.) gez. Dernburg.

gez. Pefker.

Betriebs-Ordnung für den Verschiffungs- und Landungsbetrieb der Woermann-Linie in Lüderigbucht.

1. Die Arbeitszeit des Betriebes dauert von morgens 6 Uhr bis mittags 12 Uhr und von nachmittags 2 Uhr bis abends 6 Uhr. An Sonn- und Feiertagen wird, abgesehen von der Beförderung der Post und Passagiere sowie von dringenden Notfällen, nicht gearbeitet.

Ob ein dringender Notfall vorliegt, entscheidet im Streitfalle das Hafenam.

2. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, den Betrieb auch während der Arbeitszeit einzustellen, wenn infolge Dunkelwerdens, Nebels oder durch den Zustand der See die Durchführung des Betriebes beeinträchtigt wird oder Gefahr für Menschenleben oder Eigentum damit verknüpft ist. Die Einstellung und Wiedereröffnung des Betriebes bei solchen Ereignissen wird der Betriebsunternehmer nach eigenem bestem sachverständigem Ermessen bestimmen, ohne irgendwelche Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, daß dies rechtzeitig geschieht.

3. Für Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit oder an Sonn- und Festtagen, welche auf Antrag der Leitung eines Schiffes stattfinden, sind von dem Antragsteller dem Betriebsunternehmer die daraus entstehenden Kosten, als Überstundenlöhne, Kosten der Beleuchtung usw. zu ersetzen. Der Betriebsunternehmer ist, abgesehen von der Beförderung der Post und Passagiere sowie von dringenden Notfällen nicht verpflichtet, einem solchen Antrage zu entsprechen.

Ob ein dringender Notfall vorliegt, entscheidet im Streitfalle das Hafenam.

Auftragerteilung.

Der Betriebsunternehmer wird für jeden, welcher seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, die Beförderung von Personen, Tieren und Gütern, von, nach und zwischen Schiffen, welche im Roberthafen verankert sind, ausführen.

Die Zuanpruchnahme der Mitwirkung des Betriebsunternehmers erfolgt durch Erteilung eines schriftlichen Auftrages in vorge schriebener aus der Anlage ersichtlicher Form, in welchem der Auftraggeber den Namen des betreffenden Schiffes, die Art der gewünschten Leistung (Landung, Verschiffung, Umladung), sowie die Anzahl von Personen und Gepäckstücken unter Bezeichnung der Menge, Gattung und Art der in Frage kommenden Tiere oder Güter angibt, und sich unter ausdrücklicher Anerkennung der Betriebsordnung verpflichtet, die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten. Der Auftrag, durch welchen die Mitwirkung des Betriebsunternehmers in Anspruch genommen wird, kann sowohl von dem betreffenden Schiffsführer oder seinem Vertreter am Lande, als auch von dem Ladungsempfänger ausgehen. Geht er von dem Ladungsempfänger aus, so ist dem Auftrage das oder die Kennoffenmente über die betreffenden Güter beizufügen.

Sollten die Fahrzeuge des Betriebsunternehmers in Anspruch genommen werden, ohne daß aus irgend einem Grunde der vorge schriebene schriftliche Auftrag erteilt wäre, so gilt der Benutzer der Fahrzeuge als Auftraggeber und die Verpflichtungen, welche ein solcher Auftrag nach sich zieht, als von ihm dem Betriebsunternehmer gegenüber eingegangen, unbeschadet dessen Rechte, sich an den ihm übergebenen Gepäckstücken, Tieren oder Gütern schadlos zu halten.

Personenverkehr.

Die Beförderung von Personen zwischen Schiffen auf der Reede und zwischen Schiffen und dem Lande geschieht auf deren Gefahr. Sie erfolgt gegen Lösung von Fahrkarten.

Gepäck, welches landende oder sich einschiffende Personen mit sich führen, braucht dem Betriebsunternehmer nicht übergeben zu werden. Der Betriebsunternehmer wird die Landung oder Einschiffung solchen Gepäcks, soweit keine zwingenden Hinderungsgründe vorliegen, zugleich mit den betreffenden Personen ausführen. Die Mitnahme des Gepäcks erfolgt kostenlos. Eine Haftung für beschädigtes oder in Verlust geratenes Gepäck tritt auf Seiten des Betriebsunternehmers nicht ein. *)

Personen, welche des öfteren an Bord der Schiffe zu tun haben, können Dauerkarten beim Betriebsunternehmer lösen. Diese Karten berechtigen nicht zum Verlangen der Gestellung einer besonderen Beförderungsgelageheit.

Verkehr mit den Schiffen.

Der Betriebsunternehmer braucht Aufträgen zur Landung, Verchiffung oder Umladung von Personen, Gepäckstücken, Tieren oder Gütern nur dann zu entsprechen, wenn

1. das Schiff die behördliche Verkehrs Erlaubnis erhalten hat;
2. allen von der Zollbehörde beanspruchten Formalitäten entsprochen ist;
3. der Führer des Schiffes eine von ihm gezeichnete Liste der zu landenden oder umzuschiffenden Passagiere und deren Gepäckstücke mit summarischer Angabe deren Zahl für jeden Passagier bei dem Betriebsunternehmer eingereicht hat;
4. der Führer des Schiffes ein von ihm gezeichnetes vollständiges Manifest über die zu landenden oder umzuschiffenden Tiere oder Güter eingereicht hat.

Das Manifest muß Angaben enthalten über Marken, Nummern, Anzahl, Art, Inhalt, Empfänger, Maß und Bruttogewicht der Koll. Sendungen an „Order“ sind als solche zu verzeichnen;

5. der Schiffsführer sich durch Unterschrift verpflichtet hat, auch die sonstigen Bedingungen der Betriebsordnung zu erfüllen.

Zur Beschleunigung der Erledigung dieser Formalitäten hat ein Beamter des Betriebsunternehmers, nachdem die behördliche Verkehrs Erlaubnis erteilt ist und sofern der Zustand der See es ohne Gefahr erlaubt, sich an Bord des Schiffes zu begeben, die Listen und Manifeste in Empfang zu nehmen und dem Schiffsführer ein Exemplar der Betriebsordnung zuzuhändigen.

Verteilung und Behandlung der Leichterfahrzeuge.

Die Leichterfahrzeuge werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:

Post- und Passagierdampfer erhalten vor Frachtdampfern und Seglern den Vorzug;

Kriegsschiffe erhalten vor allen anderen Schiffen den Vorzug.

Als Post- und Passagierdampfer werden angesehen die Dampfer regelmäßiger Linien, welche nach einem festen veröffentlichten Fahrpläne verkehren und Passagiere befördern.

Die Kriegsschiffe, nach ihnen die Post- und Passagierdampfer, nach ihnen die sonstigen Dampfer und die Segler erhalten nach der Reihenfolge ihrer Ankunft und nach Maßgabe des vorhandenen Materials so viele Fahrzeuge, als sie ohne Verzug, nachdem die Fahrzeuge längsseite gebracht sind, beladen oder entlöschten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge entscheidet das Kommando.

Die Festmachetroffen für die Leichter sind vom Schiffe zu stellen. Die Schiffe sind verantwortlich für Verlust oder Beschädigungen von Leichtern des Betriebsunternehmers insolge ungenügenden Festmachens, ungenügenden Troffenmaterials, zu kurzen Anbindens, Überladens oder Hinunterfallens von Tieren oder Gütern von Deck aus der Schlinge oder sonstigen Übernahme- oder Entlöschungsrichtungen.

Gerät ein Leichter ins Treiben oder sonst in Gefahr, so ist das Schiff verpflichtet, durch Abgabe der vorchriftsmäßigen Signale gemäß der anliegenden Signalordnung auf die Tatsache aufmerksam zu machen und das Signal in kurzen Pausen so lange zu wiederholen, bis Hilfe kommt.

Für Schäden an den Schiffen, welche durch Festmachen längsseit oder achteraushalten von Fahrzeugen entstehen, kommt der Betriebsunternehmer nicht auf.

Verchiffung.

Zur Verchiffung bestimmte Gepäckstücke, welche nicht zugleich mit einem Passagier befördert werden, und Güter müssen mindestens 24 Stunden vor der Abfahrt des Dampfers, für welchen sie bestimmt sind, dem Betriebsunternehmer im Zollhose ordnungsmäßig übergeben werden.

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die Eigentümer der Gepäckstücke sich gegen solche Schäden durch Verchiffung in den Einschiffungsplätzen decken können.

Die Empfangnahme von Tieren durch den Betriebsunternehmer erfolgt erst im Augenblicke der Verladung, und zwar nicht im Zollhose, sondern auf der Hochwassergrenze am Strande an der üblichen Landungsstelle. Der Verladener oder sein Vertreter muß während der Verladung zugegen sein.

Vor der Übergabe müssen die betreffenden Gepäcksstücke, Tiere oder Güter von der Zollbehörde freigegeben sein.

Aber die empfangenen Gepäcksstücke, soweit sie nicht mit einem Passagier befördert werden, Tiere und Güter wird der Betriebsunternehmer dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung erteilen.

Gepäcksstücke und kleinere Gütermengen erhalten bei der Verladung den Vorzug. Gütermengen von über 100 Tons Gewicht sind möglichst frühzeitig dem Betriebsunternehmer anzumelden, der die Zeit der Anlieferung jeweilig festsetzen wird.

Der Betriebsunternehmer hat alle ihm vorchriftsmäßig übertragenen Verladungsaufträge zu erfüllen. Eine Haftung für ihre rechtzeitige Ausführung trifft ihn jedoch nicht, wenn während der Frist für die Übergabe an die Schiffe Verhältnisse eintreten, welche nach dieser Betriebsordnung eine zeitweilige Einstellung des Betriebes notwendig machen, oder, wenn es sich um größere Gütermengen handelt, die später als einen Tag für je 100 Tons vor der erwähnten 24stündigen Frist vor Abfahrt des betreffenden Dampfers ihm übergeben wurden.

Die Übergabe der zur Verladung bestimmten Gepäcksstücke, Tiere und Güter durch den Betriebsunternehmer an die Schiffe findet durch Einlegen in die Schlinge oder eine sonstige schiffsseitig zu stellende Vorrichtung im Leichtfahrzeuge längsseite der Schiffe statt. Die Schiffsleitung hat dem Beamten des Betriebsunternehmers über dergestalt empfangene Güter eine Bescheinigung in doppelter Ausfertigung auszustellen. Eine Ausfertigung hat der Betriebsunternehmer dem Verladener auszuhändigen.

Landung.

Die Empfangnahme der zu landenden Gepäcksstücke, Tiere und Güter durch den Betriebsunternehmer geschieht längsseite der Schiffe in seinen Fahrzeugen durch Herausnehmen aus den Schlingen oder den sonstigen vom Schiffe verwandten Vorrichtungen.

Die Feststellung etwa sich herausstellender Beschädigungen der zu landenden Gepäcksstücke, Tiere und Güter geschieht auf der Landungsbrücke beim Herausnehmen aus der Schlinge des Kranes, oder, wenn die Landung nach dem Strande stattfindet, nach der Herausnahme aus den Fahrzeugen in stützfreier Höhe.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, sich hierbei vertreten zu lassen. Die Beamten des Betriebsunternehmers haben den Vertretern der Schiffsführer eine Empfangsbescheinigung über dergestalt empfangene Gepäcksstücke, Tiere oder Güter auszustellen. In diesen Bescheinigungen haben die Beamten des Betriebsunternehmers ihre Wahrnehmungen über nicht ordnungsmäßige äußere Beschaffenheit der empfangenen Gepäcksstücke, Tiere und Güter und deren Anzahl zu verzeichnen.

Ablieferung gelandeter Güter.

Als berechtigter Empfänger gelandeter Tiere oder Güter gilt derjenige, der dem Betriebsunternehmer das ordnungsmäßig indossierte Konnossement für die betreffenden Güter und Tiere aushändigt. Ordernossemente müssen in blanko indossiert eingeliefert werden. Als Legitimation für den Empfang von Gepäcksstücken dient der quittierte Gepäckschein.

Die Ablieferung gelandeter Tiere geschieht am Strande. Der Empfänger oder sein Vertreter muß bei der Landung zugegen sein und die Tiere sofort unter seinen Gewahrsam nehmen. Der Betriebsunternehmer hat den Empfänger, wenn dieser bekannt ist, von der Landung baldmöglichst in Kenntnis zu setzen. Ist der Empfänger oder ein Vertreter desselben nicht zu ermitteln, oder verfaumt er, die Tiere rechtzeitig in Empfang zu nehmen, so ist der Betriebsunternehmer berechtigt, die Tiere gegen Empfangsbescheinigung in ihm geeignet scheinende fremde Obhut zu geben, für fremde Rechnung und Gefahr des Empfängers. Etwa dem Betriebsunternehmer entstehende Futterkosten sind ihm vom Empfänger zu ersetzen. Wenn der Empfänger bekannt oder zu ermitteln ist, hat ihm der Betriebsunternehmer eine Mitteilung zugehen zu lassen, in welcher der Ort oder die Orte angegeben werden, wo die Tiere untergebracht sind.

Die Ablieferung der gelandeten Gepäcksstücke und Güter durch den Betriebsunternehmer an die Empfangsberechtigten geschieht auf den umfriedigten Zolllagerplätzen in dem Zollschuppen oder auf dem Kohlenlagerplatz.

Zum Zwecke der Ablieferung werden die Güter, sofern sie sich dazu eignen, gestapelt. Die Stapelung hat nach Möglichkeit so stattzufinden, daß die Hauptmarken der einzelnen Kollis, wenn sie



entsprechend angebracht sind, an der Außenseite des Stapels ersichtlich sind. Koffi, welche eine Beschädigung ohne weiteres erkennen lassen, sind tunlichst gesondert zu halten.

Der Betriebsunternehmer ist nicht verpflichtet, sich mit losen Kohlen, Koks, Getreide, Erzen, Guano oder sonstigen losen Gütern irgendwie zu befassen. Er kann von dem Schiffsführer, dem Empfänger oder dem Verschiffer verlangen, daß solche Güter vor ihrer Entloshung vom Schiffe oder bei der Einlieferung im Zollhose zum Zwecke der Verschiffung gejackt oder sonst zur Zufriedenheit seines diensttuenden Beamten verpackt werden.

Die Stapelung loser Güter geschieht, wenn sie nicht in der Verpackung, welche zur Landung gebient hat, erfolgen soll, durch Ausschütten in Haufen, welche nicht über 1 m hoch zu sein brauchen.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, ungehobektes Holz an Land zu flößen. Wird diese Absicht kundgegeben, so sind von seiten des entloshenden Schiffes eine größere Anzahl Planen, Bretter oder Balken durch starke Verschnürung zu einem Floße zu vereinigen. Solche Flöße sind schiffsseitig nicht eher zu Wasser zu lassen oder so lange längsweits vertäut zu halten, als das zum Schleppen des Floßes bestimmte Fahrzeug des Betriebsunternehmers sich in Bereitschaft für die Arbeit beim Schiffe befindet.

Um den Empfang seiner Gepäcstücke oder Güter hat sich der Empfänger selbst zu befummern. Der Betriebsunternehmer ist nicht verpflichtet, dem Empfänger von der Landung und beendeten Stapelung seiner Güter Anzeige zu machen. Er ist jedoch berechtigt, die Ladungsempfänger unter Stellung einer Frist, die nicht kürzer als 48 Stunden sein soll, zur Empfangnahme jeder beliebigen Menge ihrer Güter ohne Rücksicht auf den Inhalt der Konnossemente aufzufordern. Kommt der Empfänger innerhalb der gestellten Frist einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist der Betriebsunternehmer berechtigt, unter Hinzuziehung von zwei Zeugen ein Protokoll über Anzahl und äußerliche Beschaffenheit der den Gegenstand der Aufforderung bildenden Gepäcstücke oder Güter aufzunehmen, welches an die Stelle der Ablieferung der Güter tritt.

Ist der Empfänger nicht aufzufinden, oder beigt er, wenn er nicht am Plage anjässig ist, dort keinen Vertreter, so findet die Aufforderung zur Empfangnahme der Güter durch öffentlichen Anschlag im Zollhose statt. Nach Ablauf der Empfangnahmefrist wird in gleicher Weise verfahren, wie im Falle säumiger Empfangnahme.

Der Empfänger hat dem Betriebsunternehmer über die empfangenen Güter Bescheinigungen zu erteilen, und zwar für jede einzelne Ablieferung. Diese Bescheinigungen müssen etwaige Ausstände enthalten.

Zur Wahrung von Ansprüchen aus der Ablieferung bedarf es in jedem Falle der Zuziehung eines Beamten des Betriebsunternehmers vor vollendeter Ablieferung.

Haftung des Betriebsunternehmers.

Die gesetzliche Haftung des Betriebsunternehmers richtet sich in Ermangelung besonderer Bestimmungen in dieser Betriebsordnung nach den Bestimmungen des Deutschen Seerechtrechts.

Der Betriebsunternehmer haftet nur seinem Auftraggeber, d. h. demjenigen, welcher seine Mitwirkung in Anspruch genommen hat.

Die Haftung des Betriebsunternehmers beginnt mit der Empfangnahme und endet mit der Ablieferung.

Die Weibringung der Empfangsbescheinigung des empfangenden Schiffes befreit bei Verschiffungs- oder Umladungsaufträgen den Betriebsunternehmer dem Auftraggeber gegenüber von jeder Haftung für die von dem Schiffe der Anzahl und äußeren Beschaffenheit nach vorbehaltlos übernommenen Gepäcstücke, Tiere und Güter.

Im Falle von Landungsaufträgen haftet der Betriebsunternehmer dem Auftraggeber nur für diejenige Anzahl Gepäcstücke, Tiere und Güter, für welche er dem Schiffe Empfangsbescheinigung erteilt hat. Weigt diese Bescheinigung bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Gepäcstücke, Tiere oder Güter einen Vorbehalt auf, so erfährt die Haftung des Unternehmers eine entsprechende Einschränkung.

Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Verluste, Schäden und Kosten, verursacht durch die Gefahren der See, Feinde, Seeräuber, gewaltsame Verausung (Diebstahl ausgenommen, wenn nicht in den Zollhöfen nach Ablieferung der Güter eingetreten), Arrest und Verfügungen von hoher Hand; desgleichen durch Kollisionen, Strandung, Leckspringen, Sinken, Kentern von Fahrzeugen, Brechen von Schlepptrossen und alle anderen Schiffsfahrtsunfälle, selbst wenn die dadurch entstehenden Schäden, Verluste oder Kosten auf irgend eine rechtswidrige Handlung, einen Fehler, eine Nachlässigkeit oder einen Irrtum des Schlepper- oder Leichterpersonals zurückzuführen

sind; desgleichen nicht für Schäden, Verluste und Kosten durch Plagen von Dampfseifen oder Rohrleitungen, Brechen von Schäften oder irgend einen verborgenen Fehler an dem Rumpf von Schleppern, Leichtern, Flößen oder sonstiger im Betriebe verwandten Fahrzeuge oder an deren Maschinen (vorausgesetzt, daß nicht Seeuntüchtigkeit oder Mangel an gehöriger Sorgfalt des Unternehmers die Ursache ist); desgleichen durch Krieg, Blockade, Aufstand oder Aufruhr, Streiks oder Aussperrung; oder durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Regen, Spritzwasser, Überschwemmung, Fortwehen oder Einflüsse von Wind und Wetter, Temperatur und Klima, wie auch durch Vertreiben von Holz beim Anlandflößen, Sich-Werfen, Springen oder Splittren von Holz, Lösung von Bündeln, Verletzung, Verenden oder Überbordspringen von Tieren, Befleckung unverpackter Güter oder von Verpackungen, Verderb, Fäulnis, Ratten- oder Wurmfraß, Rost, Schweiß, Zerfegung, Schwinden, Verfälschung oder irgend einen anderen, aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter oder deren äußerlich nicht erkennbaren mangelhaften Packung oder durch deren Berührung mit oder der Ausdünstung oder Verfälschung von anderen Gütern entstandenen Schaden; ferner nicht für durch ungenaue oder mangelhafte Adressierung oder durch Verwischen der Marken und Adressen oder Bezeichnung der Gepäckstücke oder der Güter verursachten Versehen.

Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Gold, Silber, Edelmetalle, Geld, Dokumente, Juwelen, Kunstwerke oder andere Gegenstände, deren Wert 2000 Mk. pro Kollo übersteigt, es sei denn, daß der Wert ihm vorher ausdrücklich bekanntgegeben sei, entweder von dem Kapitän des Schiffes, dem Empfänger oder dem Verschiffer. Mündliche Mitteilungen werden als Erklärungen im Sinne dieser Bestimmungen nicht angesehen.*)

Allgemeine Bestimmungen.

Gewicht, Maß, Dualität, Inhalt und Wert der Kollo der Güter, selbst wenn in den Manifesten, Konnossementen, Mitwirkungsaufträgen oder sonstigen Dokumenten angegeben, gelten als dem Betriebsunternehmer unbekannt, ausgenommen, wenn das Gegenteil ausdrücklich anerkannt und schriftlich vereinbart ist.

Werden dem Betriebsunternehmer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel in der Empfangsbescheinigung zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, auch entzündliche, explosive, ätzende oder sonst gefährliche Güter zu befördern.

Die Reedereien oder Verschiffer sind haftpflichtig für jeglichen durch solche Güter anderen Gütern, den Fahrzeugen oder den Anlagen am Lande verursachten Schaden, wenn solche gefährlichen Güter ohne genaue Angabe ihrer Natur gelöscht oder zur Verschiffung angeliefert werden, gleichviel ob der betreffende Schiffsführer bzw. Verschiffer sich der gefährlichen Natur der Güter bewußt gewesen ist oder nicht, oder ob derselbe für eigene Rechnung oder im Auftrage Dritter gehandelt hat.

Reklamationen.

Die Empfänger sind verpflichtet, Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer wegen Beschädigung oder Verlust von Gütern innerhalb eines Monats nach beendeter Beladung oder Entloshung bei dem Betriebsunternehmer schriftlich geltend zu machen. Später gestellte Ansprüche ist der Betriebsunternehmer berechtigt zurückzuweisen.

Nach beendeter Entloshung oder Beladung eines jeden Schiffes hat der Betriebsunternehmer den betreffenden Tag durch Aushang an einer Tafel in dauerhafter Schrift an seinem Geschäftshause bekannt zu geben. Der Aushang muß bis zum Ablaufe der für die Stellung von Ansprüchen gesetzten einmonatigen Frist aufrecht erhalten werden.

Der Betriebsunternehmer haftet nicht für ein etwaiges Unterbleiben solcher Bekanntmachung. Der Betriebsunternehmer ist nicht verpflichtet, die Interessen der Empfänger für vom Schiffe nicht oder beschädigt geladene Güter wahrzunehmen. Dies haben die Empfänger selbst zu tun.

In den Schadensansprüchen gegen den Betriebsunternehmer sind die Preise der fehlenden oder beschädigten Güter nach dem Grundsätze anzumachen, daß nur für den Kostenpreis der Güter im Verschiffungshafen zugänglich etwa bezahlter Fracht- und Versicherungsprämie Ersatz geleistet wird.

Gebühren.

Die Gebührenrechnungen des Betriebsunternehmers, sowie dessen Rechnungen für die von

*) Es wird darauf hingewiesen, daß sich die Interessenten gegen alle diejenigen Schäden, für die der Betriebsunternehmer nicht haftet, durch Versicherung decken können.

ihm einzuziehenden fiskalischen Hafengebühren sind in allen Fällen vor Ausführung der Leistungen zu begleichen.

Dem Betriebsunternehmer steht an allen beförderten Gepäcksstücken, Tieren und Gütern ein Pfandrecht zu für die Bezahlung seiner Gebühren und sonstiger aus dem Betriebe sich ergebenden Forderungen, sowie der Hafengebühren, mit deren Einziehung er betraut ist.

Voermann-Linie,

Lüderixbucht, den

190 ...

hier.

Wir ^{Ich} ersuche Sie hierdurch, auf Grund der vom Kaiserlichen Gouvernement für Deutsch-Südwestafrika veröffentlichten Betriebsordnung vom die auf der anliegenden, von uns ^{mir} gezeichneten Liste*) aufgeführten Personen, Gepäcksstücke, Tiere ^{und} Güter ^{oder}

das nicht Gewünschte ^{aus} " " zu landen
 ist anzustreichen. ^{nach} " " " zu verschiffen
 von " " auf " umzuladen.

I. Für Empfänger ^{zur} Zahlung der tarifmäßigen Gebühren sind wir bereit.
 oder Verschiffer ^{bin} ich

II. Für Schiffsführer ^{Die} tarifmäßigen Gebühren sind vom Empfänger einzuziehen, doch
 oder deren Agenten ^{halten} wir uns für deren richtigen Eingang verantwortlich.
^{halte} ich mich

Mit Hochachtung

Unterschrift

Signale für den Landungsbetrieb in Lüderixbucht.

Am Flaggenmast der Brücke heißt, bedeutet:

- I G J „Aufhören mit Löschen“.
- J E S „Wieder anfangen“.

Am Bord der Dampfer:

- B „Leichter oder Floß ist voll, wünsche Schlepper“.
- R A oder 4 lange Töne mit der Dampfpeife:
 „Floß, Leichter oder Boot treibt weg“.
- F „Reede-Offizier wird gewünscht“.

Die Steuer der Schiffs-Varaffen sind von der Schiffsleitung zu instruieren, daß sie sowohl den Anordnungen des Brücken- als auch des Reede-Offiziers Folge zu leisten haben.

Tarif für den Hafen in Lüderixbucht.

I. Für die auf dem Seewege ankommenden oder abgehenden Personen, Tiere und Güter ist eine Hafengebühr an den Fiskus zu zahlen.

Güter und Tiere, die unter Zahlung der Hafengebühr nach Lüderixbucht eingeführt worden sind, im späteren Verlaufe aber von dort nach Swakopmund wieder ausgeführt werden sollen, sind von der sonst bei der Ausfuhr zu zahlenden Hafengebühr befreit.

Sie unterliegen jedoch bei der Wiedereinfuhr in Swakopmund der dort bestehenden Hafengebühr.

*) Die Liste kann bei Aufträgen zur Landung auch durch Manifest bzw. durch das indoffierte Monnoffement ersetzt werden. Bei Aufträgen zur Verschiffung sind die von den in Frage kommenden Reedereien vorgeschriebenen „Verladezetteln“ ausgefüllt einzureichen.



Als Erhebungseinheit werden dabei für jede Position des Konnoffements 100 kg angenommen. Bruchteile dieser Erhebungseinheit werden nach dem vollen Betrage der Erhebungseinheit in Anschlag gebracht.

Für sperrige Güter im schiffahrtstechnischen Sinne wird die Beförderungs- und Hafengebühr pro Kubikmeter (Raummaß) berechnet.

Sperrige Güter im schiffahrtstechnischen Sinne sind solche Güter, welche auf 1000 kg Bruttogewicht mehr als 1 Kubikmeter messen.

Sofern der hiernach für die Berechnung der Hafens- und Beförderungsgebühren in Betracht kommende Maßstab zur Berechnung der Seefrachtkosten gedient hat, werden bei der Bemessung der Hafens- und Beförderungsgebühren die Maße und Gewichte der Schiffs-papiere zugrunde gelegt, soweit die Maße und Gewichte aus den genannten Papieren ersichtlich sind.

In solchen Fällen kann ein Nachmessen oder Nachwiegen zum Zwecke der Festsetzung der fraglichen Gebühren nicht beantragt werden.

Vertrag, betreffend das Landungswejen in Swakopmund vom 10. Juli 1907. 10. August 1907.

Nachdem unter Ziffer 8 des von der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes genehmigten, zwischen dem Bezirksamtmanu Dr. Fuchs und der Woermann-Linie abgeschlossenen Abkommens, d. d. Swakopmund 25. August 1904 den an dem Landungsvertrage für Swakopmund vom 27./28. Dezember 1903 beteiligten Parteien nach Beendigung des Kriegszustandes das Recht der Revision des letztgenannten Vertrages vorbehalten worden ist und Einverständnis darüber besteht, daß der besagte Kriegszustand nunmehr als beendet zu erachten ist, wird unter Ausübung des genannten Revisionsrechts und unter Aufhebung aller das Landungswejen in Swakopmund betreffenden bisherigen Abmachungen mit der Woermann-Linie

zwischen

dieser, vertreten durch Herrn Richard Pelsler,

und

dem deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, Wirklichen Geheimen Rat Dernburg,

das Nachstehende vereinbart:

§ 1. Die Woermann-Linie verpflichtet sich, die Personen-, Tier- und Güterbeförderung zwischen Schiff und Land im Hafen von Swakopmund unter Benutzung der in § 5 bezeichneten Anlagen und Betriebsmittel in einer dem allgemeinen Verkehrsinteresse entsprechenden Weise zu betreiben, insbesondere auf ihre Kosten dafür zu sorgen, daß das dazu nötige Personal und Inventar stets vollständig und in leistungsfähigem Zustande vorhanden ist.

§ 2. Die Beförderung vom Schiff nach dem Lande (Ladung) besteht in folgenden Leistungen:

1. Empfangnahme längsseit des Schiffes in den Landungsfahrzeugen;
2. Verbringen der Landungsfahrzeuge vom Schiff an die Brücke; bei Tierlandungen an diese oder an die alte Landungsstelle;
3. Verladung aus den Landungsfahrzeugen in die Güterwagen der Hafensbahn;
4. Beförderung mittels dieser Wagen nach Bestimmung des Zollamtes in den Zollschuppen, die eingefriedeten Zollhöfe oder auf den in der Nähe gelegenen Kistenlagerplatz sowie Stapelung und Übergabe an die Empfangsberechtigten.

Die Beförderung vom Lande nach dem Schiffe (Verladung) besteht aus den gleichen Leistungen in umgekehrter Reihenfolge.

Die Beförderung von Schiff zu Schiff (Umladung) besteht in folgenden Leistungen:

1. Empfangnahme längsseit des Schiffes in den Leichterfahrzeugen;
2. Verbringen der Leichterfahrzeuge vom löschenden Schiffe längsseit des ladenden Schiffes und Befestigung dessen Uebernahmeverrichtungen.

Die Woermann-Linie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit vorher eingeholter Erlaubnis der Zollbehörde auch Güter an der sogenannten alten Landungsstelle zu landen.

Lassen Art oder Gewicht einzelner Güter die Landung oder Verladung an der Landungsbrücke nicht zu, so ist die Woermann-Linie verpflichtet, diese Güter, soweit dies aus technischen oder nautischen Gründen möglich ist, an der alten Landungsstelle zu landen oder zu verladen.